Zeichenerklärung bestehende Grenzen geplante Grenzen ABGRENZUNG DES RAMLICHEN GELTUNGS -BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE LAUFENDE NUMMERN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ABGRENZUNG DER EINZ. PARZELLEN VERKEHRSFLÄCHE BAUGRENZE KOTIERTE HÖHEN SCHICHTEN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNSTÜCKSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GRUNSTREIFEN REGELBEISPIEL M = 1 : 200 DACHNEIGUNG 22° - 26° NEBENGEBAUDE = GARAGE DACHDECKUNG : SATTELDACH, DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE BIBERSCHWANZ, PFANNENDECKUNG, ZIEGELROT DACHDECKUNG : WIE HAUPTGEBÄUDE KEIN KNIESTOCK KEINE DACHGAUPEN

Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (15.09.1977 BGBL. I s. 1763) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude:

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind zwingend.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes)
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 22 ° und 26 ° auszubilden und mit naturroten Tondachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel).
- Die Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind zwischen 1.00 m und max 1.50 m auszubilden.

f) Als Aussenputz sind Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.

- g) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände beim Typ E + U 6,30 m nicht übersteigen.
- h) Ein evtl. Kniestock darf beim Typ E + U 0,30 m nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.

3. Nebengebäude (Garagen):

- Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.
- Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.
- Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung ein Grenzbaurecht festgesetzt.
- Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht

4. Außenwerbung:

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen:

- a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Feldern und Rohrmatten mit einer max. Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 - 15 cm betragen darf, zulässig.
- b) An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten bzw. Hanichelzäune zulässig.
- Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.
- c) Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputztem Mauerwerk.

6. Terrassen:

Terrassierungen sind weitgehenst zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis zu 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen (30⁰ Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (max. Höhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände eingefügt werden.

Die Bepflanzung der Gärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäu-

Die Pflanzen sind gärtnerisch zu pflegen.

- Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 mittel- oder großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen (Nadelbäume sind nicht zugelassen).
- Die Zäune an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind durchgehend mit Hecken und Sträuchern zu bepflanzen, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen.

3. Eingrünung:

- Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Planzmaterial sind heimische Laubbäume, wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche,
- Heimbuche, Roterle und Birke und heimische Straucharten wie Salweide, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball zu verwenden.

9. Freileitungen und Antennen:

Freileitungen, mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen.

Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

10. Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 4,00 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

11. Solarheizungen:

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche ein-

Gemeinde LOHBERG

Lkr. CHAM

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet:



Beschluß über die Aufstellungdes Bebauungs-



11. November 1380 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.



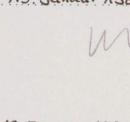
17. August 1981 - 18. September 1981 Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG.



24. September 1981 1. Beteiligung der Träger öffentlicher -31. Oktober 1981 Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG.



Billigung des Bebauungsplanes durch 15. Januar 1982 Gemeinderatsbeschluß.



.. 18. Januar 1982 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung.





Offentliche Auslegung von. 25.01. bis 28.02.82. 19. Marz 1982 Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung.



Genehmigung des Bebauungsplanes.

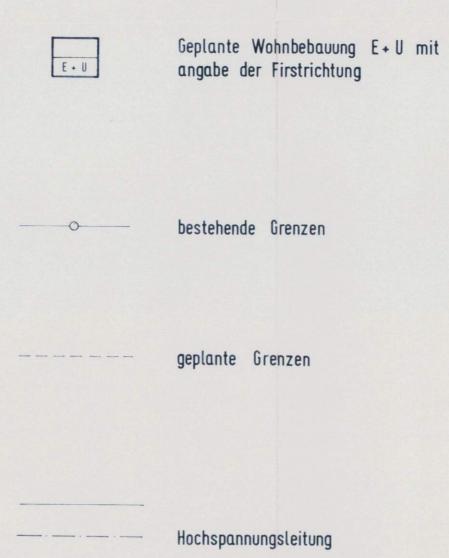


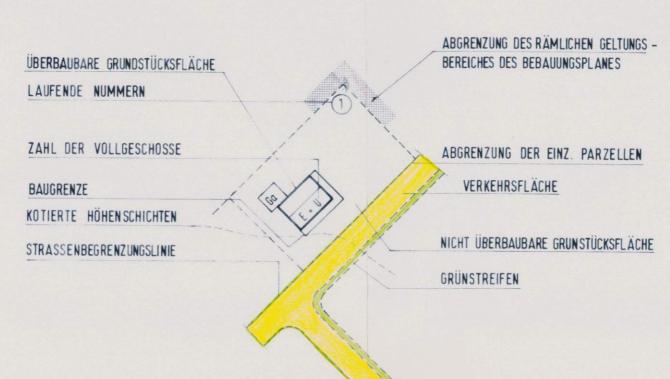
Bekanntmachung des genehmigten Bebauungs-

INH. H. DAISER U. G. TWICK W



Zeichenerklärung





Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet (WA)" im Sinne des \S 4 der Baunutzungsverordnung (15.09.1977 BGBL. I s. 1763) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude:

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind zwingend.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite **soll** allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 22 $^{\rm o}$ und 26 $^{\rm o}$ auszubilden und mit naturroten Tondachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel).
 - Die Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind zwischen 1.00 m und max 1.50 m auszubilden.
- f) Als Aussenputz sind Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.
- g) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände beim Typ E + U 6,30 m nicht übersteigen.
- h) Ein evtl. Kniestock darf beim Typ E + U 0,30 m nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.

3. Nebengebäude (Garagen):

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

4. Außenwerbung:

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen:

- a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Feldern und Rohrmatten mit einer max. Höhe von 1,20 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 15 cm betragen darf, zulässig.
- b) An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten bzw. Hanichelzäune zulässig.

 Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.
- c) Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputztem Mauerwerk.

6. Terrassen:

Terrassierungen sind weitgehenst zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis zu 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen (30 Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (max. Höhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände eingefügt werden.

7. Bepflanzungen:

Die Bepflanzung der Gärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen durcnzuführen.

Die Pflanzen sind gärtnerisch zu pflegen.

Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 mittel- oder großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen (Nadelbäume sind nicht zugelassen).

Die Zäune an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind durchgehend mit Hecken und Sträuchern zu bepflanzen, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen.

8. Eingrünung:

Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Planzmaterial sind heimische Laubbäume, wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Heimbuche, Roterle und Birke und heimische Straucharten wie Salweide, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball zu verwenden.

9. Freileitungen und Antennen:

Freileitungen, mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen.

Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

10. Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 4,00 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

11. Solarheizungen:

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.



17. Oktober 1980

M. November 1380 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

17. August 1981

18. September 1981

planes.

-31. Oktober 1981 Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG.

15. Januar 1982 Gemeinderatsbeschluß.

Billigung des Bebauungsplanes durch

Beschluß über die Aufstellungdes Bebauungs-

Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG.

24. September 1981 1. Beteiligung der Träger öffentlicher



000

...18.Januar 1982 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung.



19. Marz 1982

Öffentliche Auslegung von. 25.01. bis 28.02.82.
Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung.



17F2683 Genehmigung des Bebauungsplanes.



Bekanntmachung des genehmigten Bebauungs-28. Feb. A983... planes.